

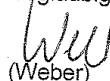
Einladung

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses und des Sportausschusses der Gemeinde Herscheid werden zu einer kombinierten Sitzung eingeladen, die am

**Dienstag, dem 9. Juni 2009, 16.30 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

stattfindet.

Die Vorsitzenden:
gez. Weyland gez. Vöpel
Beglaubigt.


(Weber)

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers durch den Ausschussvorsitzenden des Planungs- und Bauausschusses
3. Breitbandversorgung in Herscheid
- Vortrag durch Vertreter der Deutschen Telekom AG -
4. Berichte über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
5. Warmwasserfreibad Herscheid
hier: Erneuerung des Kinderplanschbeckens - Vorstellung von Planungsalternativen
6. Bauleitplanung
37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ im Bereich des Grundstückes „Gartenstraße Nr. 4“
- Aufstellungsbeschluss -
7. Wegeeinziehungsverfahren
hier: Fußweg im Bereich des Grundstückes „Gartenstraße Nr. 4“
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Einwohnerfragestunde

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

[†] Die Einwohner haben Gelegenheit, Anfragen an den Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Fragen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem noch zu behandelnden Tagesordnungspunkt sind unzulässig.

Vorlage
zur
öffentlichen kombinierten Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des
Sportausschusses am 09.06.2009

Warmwasserfreibad Herscheid
hier: Erneuerung des Kinderplanschbeckens

Darstellung des Sachverhaltes:

Wie bereits in der Sitzung des Sportausschusses am 02.02.2009 mitgeteilt, soll das überalterte, unterhaltungsaufwendige und nicht mehr zeitgemäße Kinderplanschbecken erneuert werden. Durch ein neues Kinderplanschbecken soll die Attraktivität des Freibades gesteigert werden.

Unter dem Produkt Instandsetzung Freibad wurden für 2009 Mittel in Höhe von 50.000 € sowie auch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von ebenfalls 50.000 € für 2010 eingeplant, um das Planschbecken (Baujahr 1974) zu erneuern. Insgesamt stehen somit 100.000 € zur Verfügung.

Das vorhandene ca. 130 m² große, geflieste Becken ist nur mit hohem Sanierungsaufwand in Stand zu setzen und entspricht nicht dem Stand der Technik (keine Überlaufrinne, kein Anschluss an die Filteranlage etc.).

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten für den Werkstoff des Planschbeckens:

Werkstoff	Vorteile	Nachteile
Edelstahl (V4A)	<ul style="list-style-type: none">- nahezu unbegrenzte Haltbarkeit, keine Wertminderung- leichte Reinigung, Unterhaltung und Überwinterung- Einbauten (Hydraulik, Attraktionen etc.) im gleichen Werkstoff, 100%-ige Dichtigkeit durch verschweißen- nachträgliche Einbauten und Reparaturen problemlos möglich- recycelbar	<ul style="list-style-type: none">- hohe Investitionskosten wobei der Edelstahlpreis zur Zeit auf einem recht niedrigen Stand ist- optisch wirkt das Wasser bei Tiefen < 60 cm nicht blau- Edelstahlfächen oberhalb des Wasserspiegels müssen gepflegt werden
GFK (glasfaser- verstärkter Kunststoff)	<ul style="list-style-type: none">- niedrige Investitionskosten- das Wasser „wirkt blau“- keine Korrosionsprobleme- porenfreie Oberfläche- recycelbar	<ul style="list-style-type: none">- etwas höherer Reinigungs- und Unterhaltungsaufwand (Reparaturen) gegenüber Edelstahl- anfälliger für Schäden (Undichtigkeiten)- höherer Verschleiß und Wertverlust- Material altert (Sonne, Frost)- keine 100%-ige Dichtigkeit (Einbauten)- starres Material- Verletzungsgefahr bei Beschädigung, scharfe Kanten- Boden kann sich wellen- Probleme bei nachträglichen Einbauten und Reparaturen

- Fliesen** - hohe Gestaltungsvariabilität (Formen, Farben) - extrem hoher Unterhaltungs- und Reinigungsaufwand (Frostschäden)
- hohe Herstellungskosten (in etwa wie bei Edelstahl)
 - hoher jährlicher Wertverlust

Die Kosten für den Neubau des Planschbeckens richten sich nicht nur nach dem ausgewählten Werkstoff, sondern sie hängen auch von der Größe des Planschbeckens ab. Dabei entfallen etwa 20- 25% der Gesamtkosten auf die Tiefbauarbeiten.

Zur Entscheidungsfindung werden die Herstellungskosten des Planschbeckens für die verschiedenen Werkstoffe abhängig von der Größe der Wasseroberfläche miteinander verglichen. Die Kosten wurden auf Basis von überschlägigen Preisangeboten entsprechender Herstellerfirmen ermittelt. Die Werkstoffkosten entsprechen den zurzeit gültigen Preisen. Die Herstellungskosten von gefliesten Becken bewegen sich in etwa in dem Bereich von Edelstahlbecken. Da sich dabei die Kosten aus mehreren Gewerken zusammensetzen (Beton-, Estrich- und Fliesenarbeiten) und stark von der Auswahl der Fliese abhängt, wurde hierfür kein Preis ermittelt.

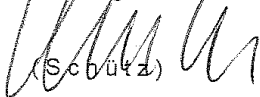
Werkstoff	Netto – Herstellungskosten inklusive Tiefbauarbeiten (Grobkosten nach Angaben von Herstellern)			
	~50 m ² -Becken	~60 m ² -Becken	~90 m ² -Becken	~120 m ² -Becken
	2 x rechteckig	2 x achteckig	rund („entenförmig“)	rund („entenförmig“)
Edelstahl	~95.000 €	~100.000 €	~125.000 €	~150.000 €
GFK	~75.000 €	~85.000 €	~110.000 €	~135.000 €

Bei dem vor Jahren vorgelegten Planungskonzept wurden die Wasserflächen aller Becken verkleinert, damit eine Reduzierung der Bewirtschaftungskosten erzielt werden kann. Beim Kinderplanschbecken wurde seinerzeit eine Wasserfläche von 50 m² zu Grunde gelegt. Das Freizeitbad Olpe hat ein Edelstahlplanschbecken mit einer Größe von 80 m², das AquaMagis in Plettenberg eins mit 60 m² Wasseroberfläche. Nach Angaben der jeweiligen Betriebsleitung reicht diese Größe für eine Stadt wie Olpe bzw. Plettenberg vollkommen aus. Nur an einzelnen „Spitzentagen“ ergeben sich Platzprobleme.

Nach den Erfahrungen in Olpe und Rücksprache mit den beiden Schwimmmeistern in Herscheid sollte mindestens eine Beckengröße von rund 70-80 m² angestrebt werden. Eine größere Fläche wäre wünschenswert, sprengt aber den vorgegebenen Kostenrahmen.

Zur Gestaltung werden in Abstimmung mit den Schwimmmeistern zunächst 4 Varianten (rechteckig/achteckig/rund („entenförmig“)/eckig mit Spielbach) entsprechend den beiliegenden Grundrissen zur Beratung vorgeschlagen.

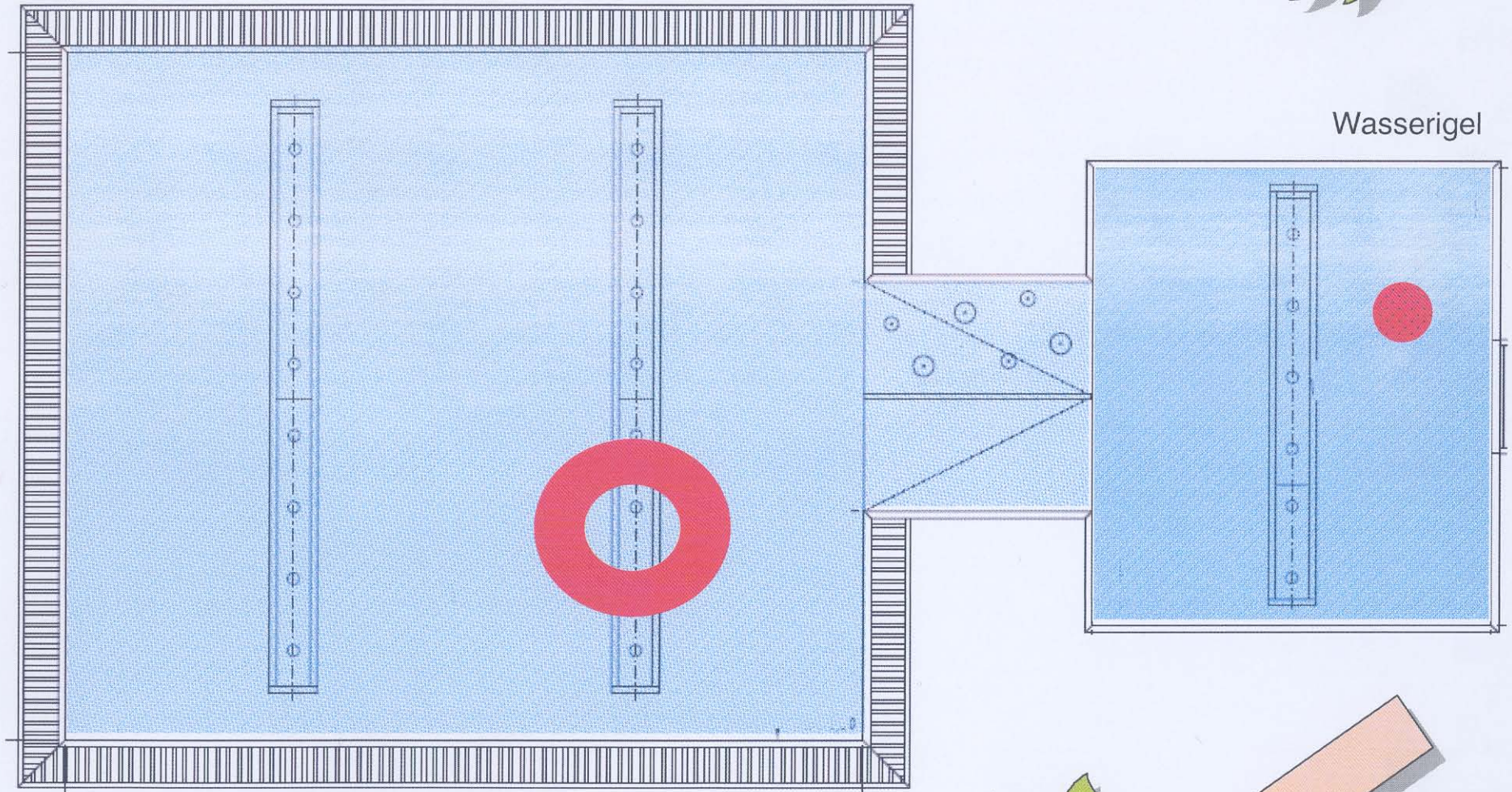
Der Bürgermeister


(Schütz)

Anlage: Variante 1- 4



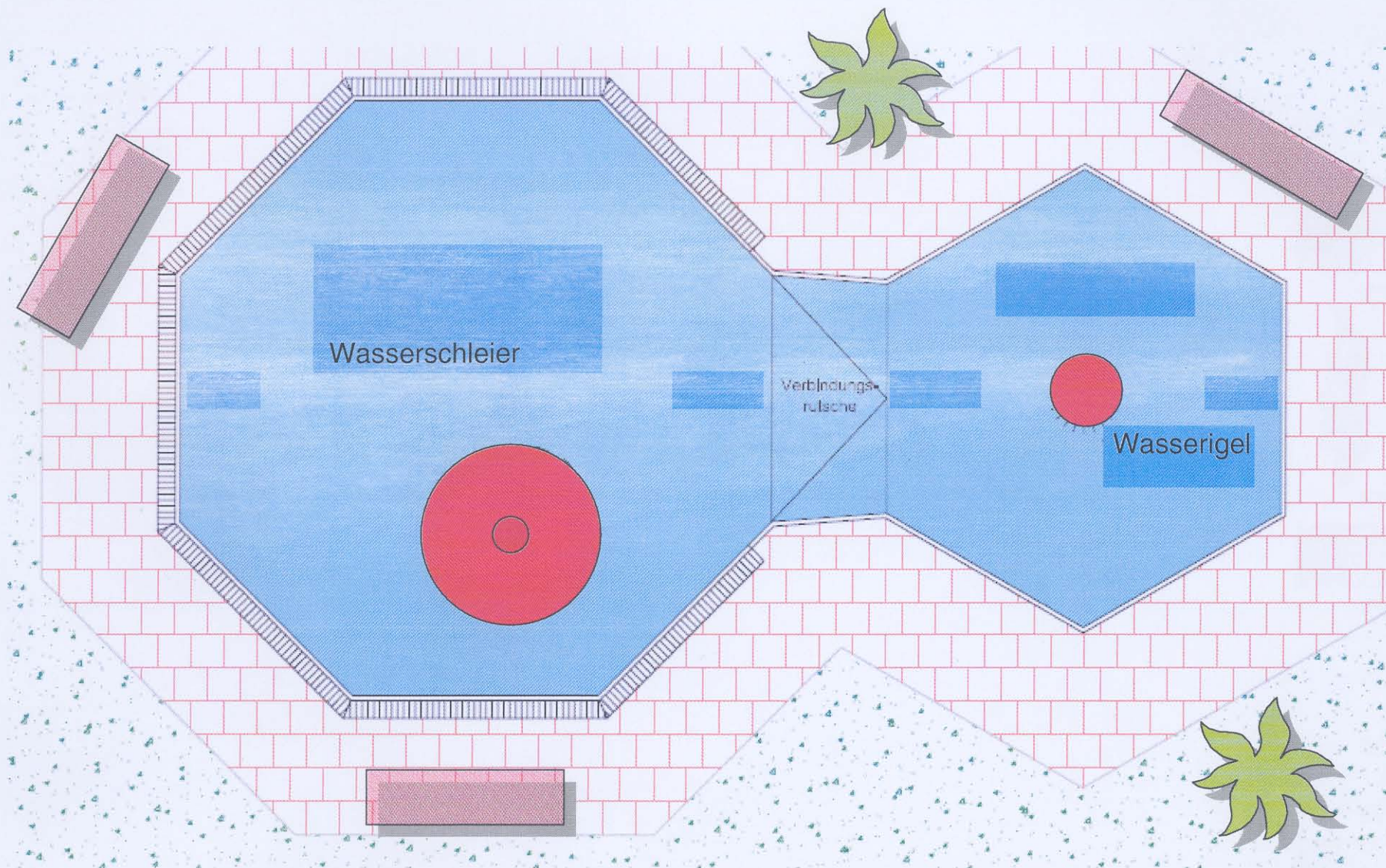
Variante 1:



Wasserrigel

Wasserpilz

Variante 2:



V o r l a g e

zur öffentlichen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

am 9.6.2009

Bauleitplanung;

**hier: 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“
- Aufstellungsbeschluss -**

Darstellung des Sachverhalts

Ein Anlieger hat den Antrag gestellt, den im Bereich der Gartenstraße liegenden Fußweg (s. beil. Plan) in sein Eigentum zu übernehmen. Da der Fußweg im Bebauungsplan Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ als Wegefläche festgesetzt ist, ist neben einem förmlichen Wegeeinziehungsverfahren auch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB durchzuführen.

Aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhalts soll der Bebauungsplan Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ in der Weise geändert werden, dass die bisherige öffentliche Wegefläche als Wohnbaufläche festgesetzt wird.

Der Fußweg wird von der Öffentlichkeit nicht mehr als solcher benötigt. Die Planänderung ist städtebaulich vertretbar. Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.

Der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist entsprechend § 23 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB eine Auslegung nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

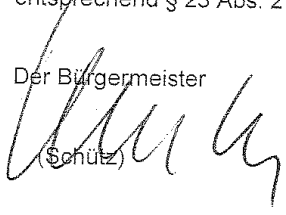
Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 31 GO NRW wird hingewiesen.


Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird im vereinfachten Verfahren abgesehen. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 ist darauf hinzu, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Beschlussvorschlag

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid fasst den Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in der Weise geändert werden, dass die bisherige öffentliche Wegefläche auf dem Grundstück Flur 40 Flurstück 12 als Wohnbaufläche festgesetzt wird. Der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist entsprechend § 23 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchzuführen.

Der Bürgermeister


(Schütz)



A. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung, und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am _____ die planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

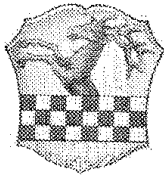
B. FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl gemäß § 23 (3) BauNVO
- GFZ 0,4** Geschossflächenzahl gemäß § 20 (2) BauNVO

C. INKRAFTTRETEN

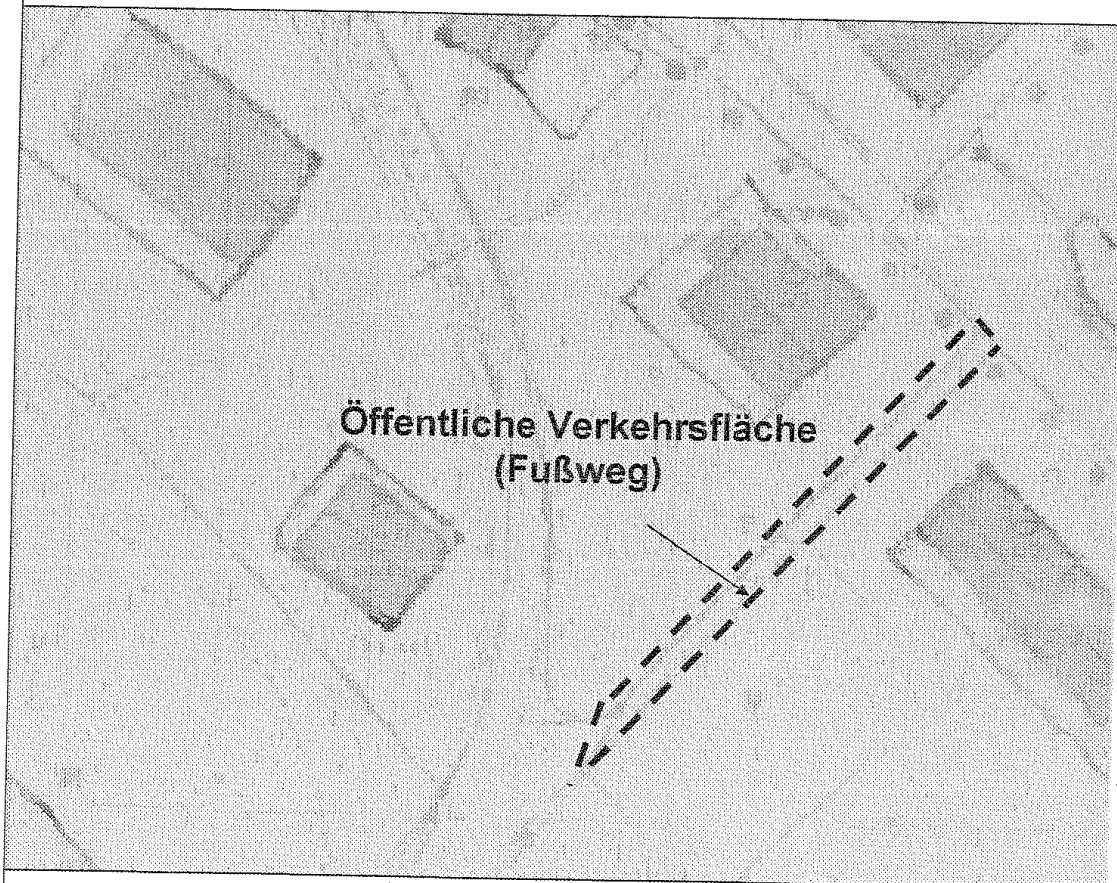
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Der Grundsatzbeschluss über diese Planänderung ist gem. § 2 BauGB vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid am 09.06.2009 gefasst worden. Herscheid, den 10.06.2009 Der Bürgermeister (Schütz)	Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am _____ als Satzung beschlossen worden. Herscheid, den _____ Der Bürgermeister (Schütz)	Die Übereinstimmung dieses Textes mit dem Inhalt der Niederschrift über die Ratssitzung am _____ wird hiermit bescheinigt. Herscheid, den _____ Der Bürgermeister (Schütz)
Diese am _____ als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 12 BauGB ab dem öffentlich _____ aus. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Herscheid, den _____ Der Bürgermeister (Schütz)		



Gemeinde Herscheid

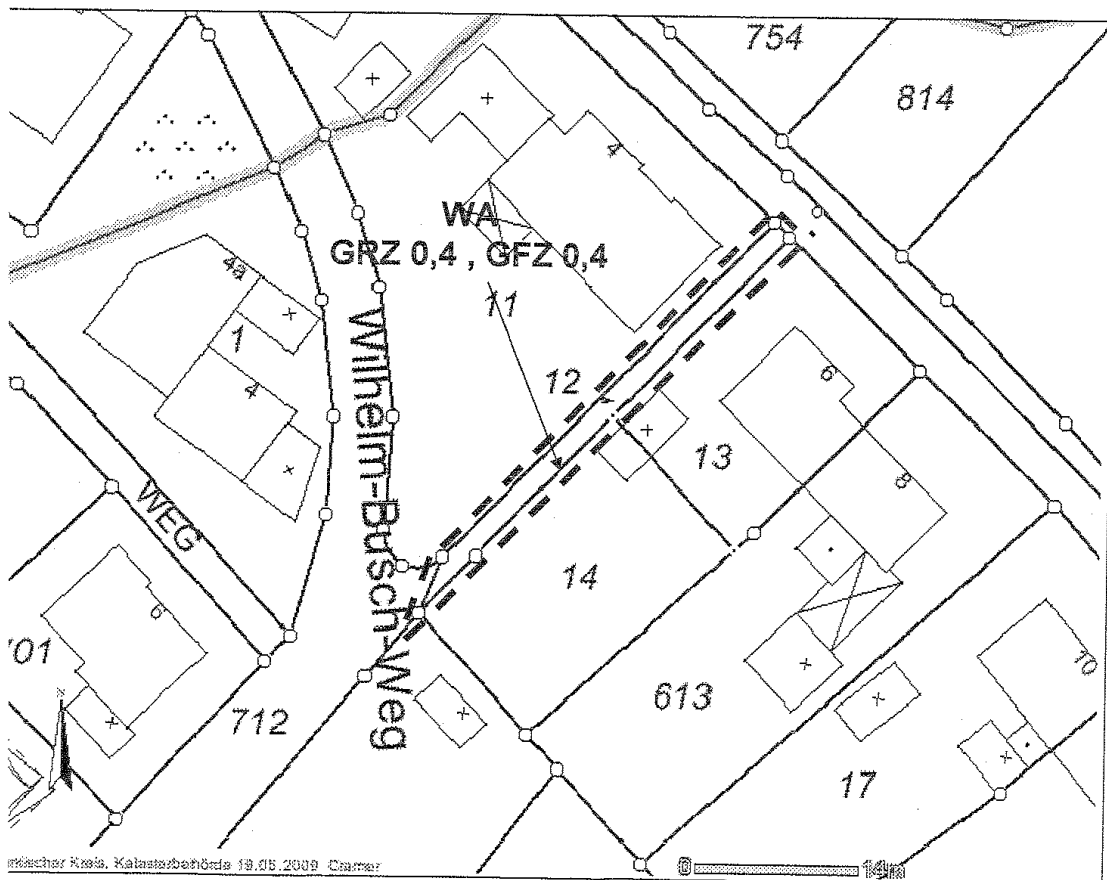
37. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“
M 1:750



Bisherige Festsetzung

Gemeinde Herscheid

Flur 40
Flurstück 012
Maßstab 1:750



Änderung

Begründung

zur 37. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“
nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Lage des Plangebietes im Siedlungsraum

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Ein Anlieger hat den Antrag gestellt, den im Bereich der Gartenstraße liegende Fußweg (s. beil. Plan) in sein Eigentum zu übernehmen.

Da der Fußweg im Bebauungsplan Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ als Wegfläche festgesetzt ist, ist neben einem förmlichen Wegeeinziehungsverfahren auch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB durchzuführen.

Aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhaltes soll der Bebauungsplan Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ in der Weise geändert werden, dass die bisherige öffentliche Wegefläche als Wohnbaufläche festgesetzt wird.

Der Fußweg wird von der Öffentlichkeit nicht mehr als solcher benötigt. Die Fläche ist als öffentliche Wegefläche entbehrlich und hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Der Fußgängerverkehr erfolgt über Gehwege im Bereich „Wilhelm-Busch-Weg“ und „Gartenstraße“.

3. Planungsziele

Änderung der bisherigen öffentlichen Wegefläche in eine Wohnbaufläche.

4. Örtliche Bauvorschriften

Entfällt.

5. Verkehrserschließung

Das Grundstück ist über die Gartenstraße erschlossen.

6. Infrastruktureinrichtung

Entfällt.

7. Umweltschützende Belange

Von einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

8. Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da das Grundstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ liegt und als Fußweg ausgewiesen ist.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in unmittelbarer Nähe der Fläche.

10. Bauweise, Flächengliederung

Allgemeines Wohngebiet, I-geschossig, GRZ 0,4 , GFZ 0,4

11. Durchführung der Planung

FB 3 der Gemeinde Herscheid

12. Verfahren

Das Änderungsverfahren ist nach § 13 BauGB durchgeführt worden, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

13. Kosten

Keine.

(Weber)
Verwaltungsbetriebswirt

Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses / Rates

Wegeeinziehungsverfahren;

hier: Einziehung des Fußweges Gemarkung Herscheid Flur 40 Flurstück 12 gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Darstellung des Sachverhalts

Ein Anlieger hat den Antrag gestellt, den im Bereich der Gartenstraße liegenden Fußweg, der in beiliegendem Plan schraffiert dargestellt ist, in sein Eigentum zu übernehmen. Da es sich um eine öffentliche Wegefläche handelt, ist neben einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ennert-Schmachtekorste“ auch ein förmliches Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Der Fußweg, der in beiliegendem Plan schraffiert dargestellt ist, wird als solcher nicht mehr benötigt. Die Fläche ist als öffentliche Wegefläche entbehrlich und hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Der Fußgängerverkehr erfolgt über die öffentliche Straße „Wilhelm-Busch-Weg“ und „Gartenstraße“.

Es ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des Straßen- und Wegegesetzes für die Einziehung vorliegen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einziehungsverfahren für die Wegefläche durchzuführen.

Beschlussvorschlag für den Planungs- und Bauausschuss

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Rat, die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für die Wegefläche Flur 40 Flurstück 12 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat

Der Rat beschließt, das Einziehungsverfahren nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für die Wegefläche Flur 40 Flurstück 12 durchzuführen.

Der Bürgermeister

(Schütz)

